

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des ERGO Vermögensmanagement Flexibel dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospekts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich.

Name des Produkts: ERGO Vermögensmanagement Flexibel

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002FXP4S25B18D65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 12 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der ERGO Vermögensmanagement Flexibel (nachfolgend „der Fonds“) bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds

Hinweis: Die Buchstaben E, S und G in dem Kürzel „ESG“ stehen für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung).

Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Direkte Beteiligung an einer laufenden sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse („rote Flagge“ gemäß MSCI ESG Research (nachfolgend „MSCI“))
- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ gemäß MSCI
- Tabak (Anbau und Produktion, Umsatztoleranz 0 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)



- Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische oder chemische Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendende Laserwaffen, Brandwaffen oder Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern (Umsatztoleranz 0 %); das Kriterium umfasst auch den Ausschluss von Unternehmen, die indirekt durch Eigentumsverhältnisse an anderen Unternehmen an solchen Produkten beteiligt sind
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 20 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme sowie Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 15 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Anteil max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 5 %)
- Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Verstoß gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ gemäß MSCI (MSCI ESG Government Rating)
- Unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 30)
- Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat

2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „principal adverse impacts“, nachfolgend „PAI“) werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung angewendet (nachfolgend „DelVO zur Offenlegungsverordnung“).

Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung sowohl anhand einer ESG-Kontroversenprüfung als auch anhand von Ausschlusskriterien mit den Daten von MSCI:

- Ausschluss von Unternehmen mit einer sog. „roten Flagge“. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist.
- Monitoring- und Folgemaßnahmen für Unternehmen mit größeren ESG-Kontroversen (sog. „orangefarbene Flagge“) in den PAI-Themen des Anhang I Tabelle 1 DelVO zur Offenlegungsverordnung. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen sowie mit Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen.

Für Staaten erfolgt die Umsetzung mittels Ausschlusskriterien:

- Ausschluss von unfreien Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“)
- Ausschluss von Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben

3. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 12 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) zu halten. Dieser Mindestanteil ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Für den Fonds gilt zum einen die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn der Emittent mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (United Nations Sustainable Development Goals, SDGs; nachfolgend „17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet, vorausgesetzt, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Zum anderen wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds durch den Erwerb sog. zweckgebundener Anleihen (Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) erfüllt, welche vom jeweiligen Emittenten auf Grundlage eines von ihm aufgestellten Rahmenwerks, das die Kriterien bzw. Merkmale der von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten Prinzipien und Richtlinien für derartige Anleihen umsetzt, begeben worden sein müssen. Damit der Erwerb der zweckgebundenen Anleihe sich als nachhaltige Investition qualifiziert, dürfen die Emittenten mit ihren Tätigkeiten ebenfalls kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigen.

Die ökologischen und sozialen Merkmale sind verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und Teil des Wertpapierauswahlprozesses. Die Einhaltung dieser Merkmale wird laufend überwacht. Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Merkmale	Nachhaltigkeitsindikator
Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds	Laufende Einhaltung der für den Fonds verbindlich definierten Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	<p>Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Laufende Einhaltung der für Unternehmen im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen definierten Ausschlusskriterien – Anzahl der Unternehmen auf der Beobachtungsliste inkl. Monitoring- und Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Unternehmen während des Berichtszeitraums <p>Staaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Laufende Einhaltung der für Staaten im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen definierten Ausschlusskriterien
Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung	Laufende Einhaltung des für den Fonds verbindlich definierten Mindestanteils von 12 % des Fondsvermögens

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich, laufend einen Mindestanteil von 12 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu halten.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen ermittelt sich aus zwei Teilmengen:

1. Zum einen handelt es sich nach der Anlagestrategie des Fonds bei einer wirtschaftliche Tätigkeit um eine nachhaltige Investition, wenn der Emittent mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet. Unter den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen werden politische Vorgaben in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht verstanden. Der Fonds ordnet eine solche Wirtschaftstätigkeit nur Wertpapieren von Unternehmen (Aktien und Unternehmensanleihen) zu. Staaten als Emittenten von Anleihen können keinen Beitrag zur Quote der nachhaltigen Investitionen leisten.

Die zentralen Aspekte der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele und damit die Ziele der nachhaltigen Investitionen des Fonds können wie folgt zusammengefasst werden:

- Klimawandel
- Natürliche Ressourcen
- Grundbedürfnisse
- Selbstbestimmung und Chancengleichheit

Diese Teilmenge der nachhaltigen Investitionen trägt zu den Umwelt- und sozialen Zielen bei, indem das Unternehmen, in das der Fonds investiert, einen positiven Beitrag zu diesen Zielen leistet. Der Fonds errechnet den positiven Beitrag je Unternehmen aus dem Umsatzanteil derjenigen Wirtschaftstätigkeit mit dem höchsten positiven Beitrag zu einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Je nach Höhe des Umsatzanteils wird dabei entweder das Unternehmen als Ganzes oder nur der Bereich des Unternehmens („Wirtschaftstätigkeit“), der den positiven Beitrag leistet, als nachhaltige Investition berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung zur Quote der nachhaltigen Investitionen ist allerdings, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten kein anderes Umwelt- oder Sozialziel erheblich beeinträchtigt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Für Unternehmen wird der positive Beitrag einer Wirtschaftstätigkeit mit dem SDG Solutions Assessment des externen Anbieters ISS ESG Research (sog. „ISS ESG SDGA“) gemessen.

2. Zum anderen ergibt sich der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen im Fonds durch den Erwerb sog. Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds (nachfolgend einzeln und gemeinsam auch „zweckgebundene Anleihen“). Bei diesen handelt es sich jeweils um verzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse der Emittent zu einem von ihm festgelegten ökologischen und/oder sozialen Zweck verwenden muss. Die einzelnen Arten zweckgebundener Anleihen unterscheiden sich nach dem jeweils zulässigen Verwendungszweck. Green Bonds verwenden die durch die Emission erhaltenen Mittel zur Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter neuer oder bestehender „Grüner Projekte“, welche zu einem Umweltziel beitragen. Die Emittenten von Social Bonds hingegen müssen die durch die Anleihebegebung erhaltenen Mittel zur Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter neuer oder bestehender Projekte, welche eine positive soziale Wirkung erzielen, verwenden. Sustainability Bonds sehen schließlich vor, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel zur Finanzierung oder Refinanzierung einer Kombination aus grünen und sozialen Projekten verwendet werden. Emittenten zweckgebundener Anleihen können Unternehmen wie auch Staaten sein.

Diese Teilmenge der nachhaltigen Investitionen trägt folglich zu Umwelt- und sozialen Zielen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bei, indem die Projekte, deren Finanzierung den zweckgebundenen Anleihen zugrunde liegen, einen positiven Beitrag zu diesen Zielen leisten.

Die Klassifizierung als zweckgebundene Anleihe basiert auf Analysen des Datenproviders Bloomberg. Damit eine zweckgebundene Anleihe als nachhaltige Investition in Frage kommt, muss diese zum einen gemäß Bloomberg die Prinzipien bzw. Richtlinien der ICMA für Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds anwenden und einhalten. Dabei werden die Bestimmung einer Zweckbindung der Emissionserlöse, der Prozess der Bewertung und die Auswahl geeigneter Projekte, die abgesonderte Verwaltung der Erlöse sowie die jährliche Berichterstattung zur Verwendung der Anleiheerlöse, welche sämtlich von der ICMA als umzusetzende Merkmale vorgegeben werden, analysiert. Zum anderen muss das ESG Rahmenwerk des jeweiligen Emittenten für die Ausgabe von zweckgebundenen Anleihen, welches eine Erläuterung zur Umsetzung der genannten vier Merkmale zu umfassen hat, gemäß Bloomberg von einem unabhängigen Dritten, wie z.B. einem Wirtschaftsprüfer oder einer Ratingagentur, überprüft worden sein.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keines der ökologischen und sozialen Ziele im Sinne von Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erheblich beeinträchtigen (sog. DNSH-Prüfung), werden die identifizierten Emittenten weiter untersucht.

Die DNSH-Prüfung besteht für Unternehmen, die nachweislich mit ihrer Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leisten, aus drei Schritten und erfolgt immer auf Basis einer Einzeltitelanalyse. Zum einen wird mit Hilfe der ISS ESG SDGA-Datenbank geprüft, ob das Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die mindestens eins der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt. Wird bei einem Unternehmen ein hoher negativer Beitrag („significant obstruction“) festgestellt, wird dieses aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.

Der weitere Prüfschritt, der auch für die Einhaltung des DNSH-Prinzips durch die Emittenten zweckgebundener Anleihen Anwendung findet, umfasst auf Emittentenebene die Berücksichtigung der PAI-Indikatoren. Bei Unternehmen wird zudem die Prüfung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgenommen.

– Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für PAI, welche für Unternehmen und Staaten in Anhang I Tabelle 1 der DeIVO zur Offenlegungsverordnung aufgeführt sind, werden im Rahmen der DNSH-Prüfung ebenfalls eingesetzt, um zu beurteilen, ob der jeweilige Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Indikatoren für PAI aus Anhang I Tabelle 2 und 3 werden derzeit nicht als relevant für den Fonds erachtet und somit nicht berücksichtigt.

Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung zum einen anhand einer Prüfung des Emittenten auf ESG-Kontroversen. Als ESG-Kontroversen gelten von Unternehmen verursachte Ereignisse oder anhaltende Zustände, die sich negativ auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Auf Basis der Daten von MSCI wird jedes Unternehmen, dessen Wertpapiere als nachhaltige Investition in Frage kommen, laufend auf mögliche auftretende Kontroversen überwacht. Aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen werden alle Unternehmen ausgeschlossen, die gemäß MSCI eine sog. „rote Flagge“ erhalten oder eine „orangefarbene Flagge“ für ein PAI-Thema des Anhang I Tabelle 1 DeIVO zur Offenlegungsverordnung. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in welche ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in welche das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

Zum anderen soll mittels Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählen der Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen sowie der Verzicht auf Investments in besonders umstrittenen Geschäftstätigkeiten (Ausschluss von Unternehmen mit Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Staaten, die als Emittenten zweckgebundene Anleihen begeben, soll ebenfalls mittels der Anwendung von Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählen der Ausschluss von Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI (sog. „ESG Laggards“ gem. MSCI ESG Government Rating), unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“), Staaten, die das Pariser Klimaabkommens nicht unterzeichnet haben sowie Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat.

– **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Im Rahmen der DNSH-Prüfung wird anhand der Daten von MSCI bewertet, ob das Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, bei denen ein Verstoß festgestellt wird, werden aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Im Rahmen der Berücksichtigung der PAI werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Anhand dieser werden mögliche nachteilige Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

Als Pflichtindikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden vom Gesetzgeber für Unternehmen 14 und für Staaten zwei Indikatoren definiert. Diese decken die folgenden Bereiche ab:

- Treibhausgas-Emissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange

Im Rahmen der Berücksichtigung wird regelmäßig und bei jeder Anlageentscheidung verbindlich geprüft, ob der Emittent des Wertpapiers einen negativen Einfluss auf die oben definierten Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsbelange hat bzw. gegen diese verstößt.

Die Umsetzung für Unternehmen erfolgt zum einen anhand einer ESG-Kontroversenprüfung. Auf Basis der Daten von MSCI wird jeder Emittent laufend auf mögliche auftretende ESG-Kontroversen hin überwacht.

Dadurch können Unternehmen identifiziert werden, die direkt durch ihre Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten in eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse verwickelt sind (sog. „rote Flagge“) und damit eine erhebliche, nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen. Diese Unternehmen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Für Unternehmen, die eine orangefarbene Flagge von MSCI für ein PAI-Thema des Anhang I Tabelle 1 DelVO zur Offenlegungsverordnung erhalten haben, hat die Gesellschaft Monitoring- und Folgemaßnahmen definiert. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist. Ein Erwerb und Halten von Wertpapieren dieses Emittenten sind zwar zulässig, allerdings kommt das Unternehmen auf die Beobachtungsliste und der negative Einfluss wird näher nach Art und Status des Vorfalls analysiert. In bestimmten Fällen sucht die Gesellschaft auch den aktiven Dialog mit dem Unternehmen, um auf dieses einzuwirken und Verbesserungsmaßnahmen zur ESG-Kontroverse voranzutreiben.

Zum anderen soll mittels Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählen der Ausschluss von Unternehmen, die gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen sowie mit Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen.



Bei Staaten als Emittenten von Anleihen erfolgt die Umsetzung anhand von Ausschlusskriterien, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind. Dies sind der Ausschluss von unfreien Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“) und Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung der negativen Auswirkungen einer Investitionsentscheidung auf Umwelt und Gesellschaft. Informationen über die PAI sind im Anhang zum Jahresbericht des Fonds verfügbar.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist ein Mischfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und wird aktiv gemanagt. Er investiert weltweit in eine Vielzahl von Anlageklassen, wie z.B. Aktien und Anleihen sowie – über indirekte Anlagen – Immobilien, Edelmetalle und Rohstoffe. Der Erwerb von Aktien und verzinslichen Wertpapieren ist jeweils bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens zulässig. Die Aktienquote beträgt meist bis zu 85 Prozent. Ferner kann der Fonds bis zu 49 Prozent in Anteile an anderen Investmentfonds anlegen (sog. Zielfonds). Bei Direktanlagen, d.h. bei Anlagen in Aktien und Anleihen, werden bei der Wertpapierauswahl neben dem finanziellen Erfolg des Emittenten insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Emittenten können dabei Unternehmen wie auch Staaten sein. Die ökologischen und sozialen Merkmale sind verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und Teil des Wertpapierauswahlprozesses. Weitere Details zur Anlagestrategie des Fonds entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes, Abschnitt „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ sowie der nachfolgenden Frage in diesem Anhang.

Der für den Fonds angewandte ökologische und/oder soziale Mindestschutz wird im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher erläutert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Über die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird gewährleistet, dass insbesondere die Direktinvestitionen, d.h. Aktien und Anleihen, mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

1. Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten

Der Fonds arbeitet zur Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie mit Ausschlusskriterien. So wurden Kriterien definiert, um Unternehmen und Staaten, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen, von vornherein auszuschließen. Die Ausschlusskriterien entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“, Punkt 1 weiter oben. Die Prüfung der Kriterien erfolgt durch Einbeziehung verschiedener Indikatoren des externen Datenanbieters MSCI und wird vor sowie während der Investitionsphase durchgeführt. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Des Weiteren werden im Rahmen der Anlagestrategie die PAI-Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ weiter oben. Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

3. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich zudem, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung in Höhe von 12 Prozent seines Fondsvermögens zu halten. Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ weiter oben. Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von ISS und Bloomberg. Keinen Beitrag zu diesem Merkmal leisten Wertpapiere, für die keine entsprechenden Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Aspekt gute Unternehmensführung wird im Rahmen der Einzeltitelanalyse anhand der Daten von MSCI bewertet. Dabei werden zum einen Kriterien guter Unternehmensführung bei der Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen (siehe Besonderer Teil des Verkaufsprospektes, Abschnitt „Relevante Nachhaltigkeitsrisiken“). Zudem wird über die ESG-Kontroversenprüfung im Rahmen der Berücksichtigung der PAI und dem verbindlichen Ausschluss von Unternehmen mit einem Verstoß gegen die UN Global Compact Prinzipien sichergestellt, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen eingehalten werden.

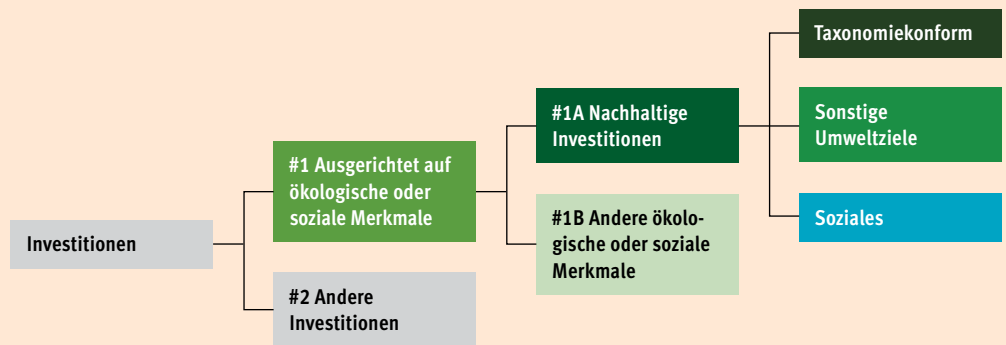
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds insbesondere in Vermögensgegenstände, die #1 des nachstehenden Diagramms zuzuordnen sind. Diese Investitionen werden zur Erfüllung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 12 Prozent seines Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (#1A des nachstehenden Diagramms) zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei, sind aber nicht mit der EU-Taxonomie konform. Der Fonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen zu tätigen, die konform mit den Kriterien der EU-Taxonomie sind (Kästchen „Taxonomiekonform“ des nachstehenden Diagramms).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird nicht durch den Einsatz von Derivaten angestrebt. Derivate fallen in die Kategorie „Andere Investitionen“ (#2 des vorstehenden Diagramms).

 **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, an. Die Quote beträgt daher 0 Prozent.

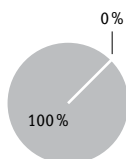
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

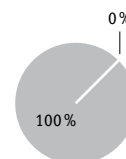
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß EU-Taxonomie an. Die Quote beträgt daher 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist ein positiver Beitrag zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele, die sowohl Umwelt- wie auch soziale Ziele umfassen. In diesem Rahmen wird der Anteil der nachhaltigen Investitionen flexibel gesteuert. Ein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wird nicht angestrebt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 12 Prozent.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist ein positiver Beitrag zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele, die sowohl Umwelt- wie auch soziale Ziele umfassen. In diesem Rahmen wird der Anteil der nachhaltigen Investitionen flexibel gesteuert. Ein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen wird nicht angestrebt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 12 Prozent.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds darf aufgrund seiner Anlagestrategie in eine Vielzahl von Vermögensgegenstände investieren. Neben Direktinvestitionen in Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie Staaten können hierzu im Rahmen der Anlagegrenzen auch aktiv und passiv gemanagte Zielfonds, Derivate und Bankguthaben zählen. Die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ aufgeführten verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie gelten für die Direktinvestitionen des Fonds, d.h. für Aktien und Anleihen.

Zu den „Anderen Investitionen“ (#2 in dem vorstehenden Diagramm) zählen alle Investitionen, die nicht den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds genügen und damit nicht der Kategorie #1 zugeordnet werden können. Hierzu gehören Zielfonds, die bis zu 49 Prozent des Fondsvermögens zulässig sind und zu Diversifikationszwecken beigemischt werden können, Derivate zur effizienten Portfoliosteuerung und Absicherungszwecken sowie Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Wertpapiere investiert werden, für die keine ESG Daten vorhanden sind. Es wird nicht erwartet, dass die „Anderen Investitionen“ die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds beeinträchtigen.

Bei der Auswahl der Zielfonds für den Fonds kann durch die Integration des MSCI ESG Fonds Ratings in den Investmententscheidungsprozess eine fundierte und objektive Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken in den jeweiligen Zielfonds vorgenommen werden. Zudem werden, falls sinnvoll, bevorzugt Indexfonds, sog. ETFs, erworben, die einen ESG Index abbilden. Die von der Gesellschaft formulierten Mindestausschlusskriterien werden dabei bestmöglich berücksichtigt. Mit Hilfe dieser Maßnahmen wird angestrebt, ein Minimum an Umwelt- und Sozialschutz zu gewährleisten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter

www.meag.com/_Offenlegung/Nachhaltigkeit/VMF_Art_10_SFDR.pdf

Oder als Zusammenfassung unter:

www.meag.com/_Offenlegung/Nachhaltigkeit/VMF_SUM_Art_10_SFDR.pdf

